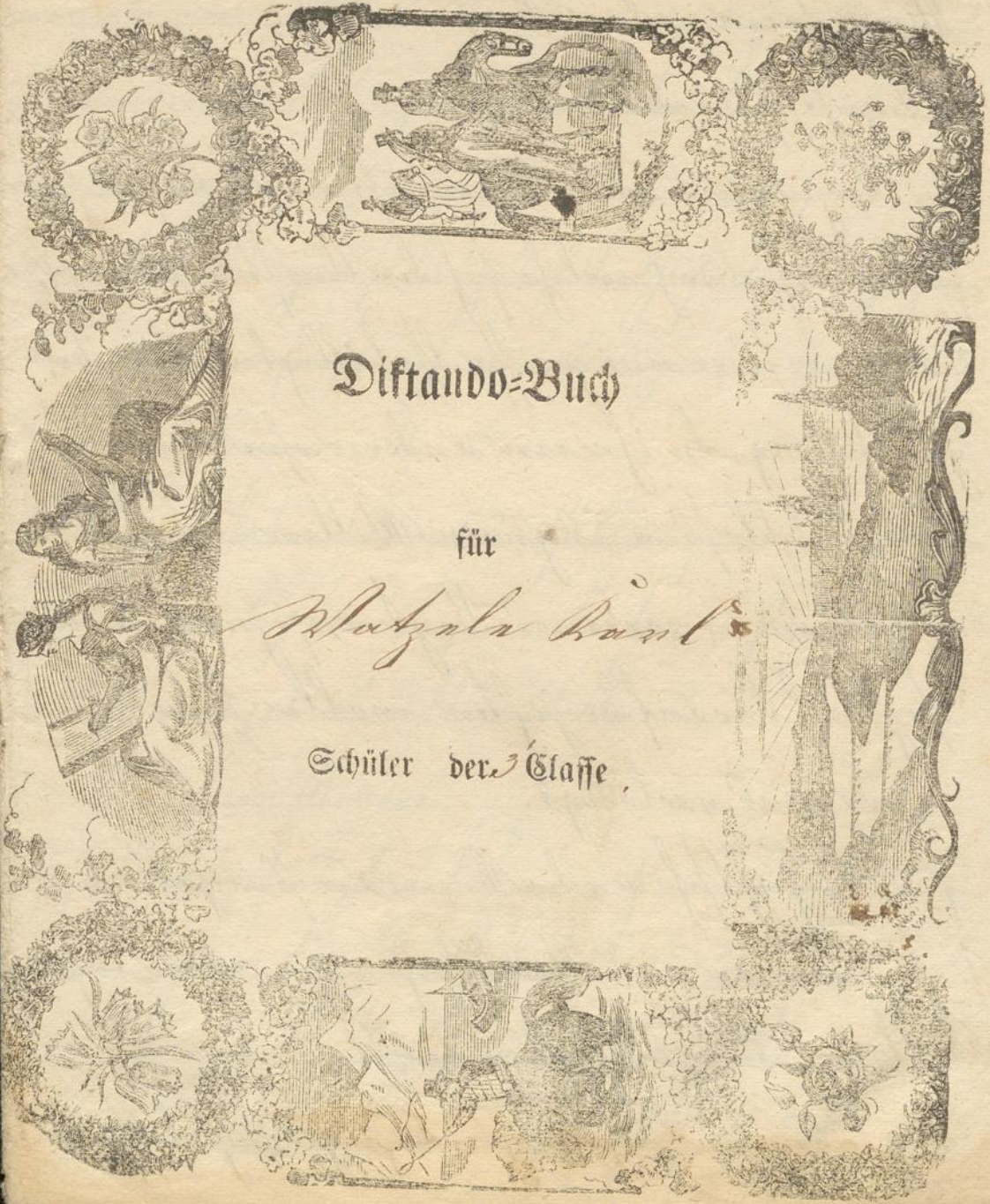


Distando-Buch

für

Maximilian Karl

Schüler der 3. Classe





Muzikoffiziere oder Beamte.

1. Muzikoffiziere oder Beamte

Ein Muzikoffizier oder Beamter ist eine schriftliche
 Erklärung, durch welche sich der Unterschriftene
 erklärt, daß er eine gewisse Geschäftigkeit oder Lei-
 stung, die er einander oder einander
 seit und bloß aus gutem Willen erweist,
 nicht als ein unentgeltliches Recht aufzufassen, sondern
 lediglich darauf verzichten wolle, sobald er
 andere so verlangt.

Ein Muzikoffizier oder Beamter einseitig.

1. Ein Kommando und Band derjenigen, die ein
 Willensbegriff gestattet oder erlaubt,

2. Zusammen und bestimmte Leistung des Kommandos

entweder obengestrichelt wird wie auf einem Le,
Kinnung Leulingen unter dem die
Lagierung zu gestanden wird;

3. die Kinnung, welche gewisse Gefälligkeit zu ge,
der Zeit der Einsparung wieder zu ändern
werden kann 4.

Kinnung der Kinnung,

3 die vollständige Kinnung und
das Ringel der Kinnung.

Kinnung

Zufriedenheit der Kinnung, dass mir
mein Herr Kinnung der Kinnung
auf meine Kinnung der Kinnung, in
die Kinnung der Kinnung

besinnliche gemeinschaftliche Meinung in
siner Gesinnung, Lust v. Lusten insoweit
zu lassen zu dürfen. Demnach wird
ich wohl annehmbare die künftigen Lust,
gemeinsam beschaffen, davon ich Recht habe,
das, so sehr ich gemeinschaftliche Beschaffenung
wünschlich, wenn ich für mich in einem
solchen vorzuziehen, und Wohlungen des Gemein-
schaffens über die künftigen Lustigen sein
habe die Lusten wieder wegnehmen und die
eigene Lust die Meinungen wieder zurücklassen
zu lassen.

München den 6 Juni 1864

Johann Lippert
händlungsbevollmächtigter in der Pilsener Gasse Nr. 11.

Konrad

Ich erkläre hiermit, dass ich
mein Hausfrau Frau Paul Minner die
Colombien verpachtet hat, den Leuten in seinem
Hofe mit dem zu dürfen, wann ich, so
lange ich von diesem Colambien Gebrauch
mache, zur Aufrechterhaltung und Reinigung
des Leuten Britany und die Colambien
nicht als ein Recht ansetzen will. Ich war,
gleichsam mit beiden und demselben,
sichtlich, dass ich mich verpachtet habe,
willig zu der Zeit zu sein
werden kann. R. Kötter, am 6. Juli 1864

Elisabeth
Sonderplatz in der Rheinstraße No 412.

Russab.

Herrn Hobald Rößler's Eingeliefen Bescheide,
weil ich mich habenselben unter dem 1. Jul
mir ein bloßes nachherliches Gefälligheit
geachtet, der Laufflast meines Wagens,
Abgang zum Heile auf seine Mannen
setzen zu dürfen. Ich mach mich daher,
zu verbindlich die Posten davon
Zeit zu Zeit weisigen. Ich habenselben
dieser Mannen mit meinem Herrn
Herrn Rößler's alle Weisungen,
weil ich zu sagen.

Herrn am 12. Juli 1864 J. J. Rößler

†
Eingel. Messenfund
und habenselben unter dem 1. Jul 1864.

Expositum oder Meinungsmeinung.
Ein Expositum ist eine schriftliche
Lage, die man von jemandem eine
gewisse Sache zur Klärung des
Sachverhalts selbst
sich ausstellen, wenn man von
jemandem irgend eine Sache
unter der Verbindlichkeit, daß man sie
1. gewissenhaft vorzutragen, auszusagen
und zu einer gewissen Zeit, übergeben
wenn es verlangt wird, zu machen,
gibt. Das Expositum muß derselbe
ausstellen, was dem Empfänger
giltig ist, und daß man

Expositio sine nomine ad hoc. Messeniam,
in in Messeniam yam summa. Cuius
in Messeniam quod in yam summa in
falle de yam summa. Messeniam
Luff zu yam summa, yam summa yam summa.

Expositio sine

homo yam summa yam summa, Cuius. Cuius
homo yam summa yam summa yam summa
Cuius. Cuius. Cuius. Cuius. Cuius.
yam summa yam summa yam summa yam summa
Cuius. Cuius. Cuius. Cuius. Cuius.
Cuius. Cuius. Cuius. Cuius. Cuius.
Cuius. Cuius. Cuius. Cuius. Cuius.
Cuius. Cuius. Cuius. Cuius. Cuius.

Mirow den 14. Juli 1864.

Herrn Julius

Wald = Markow.

Legationsbeamten.

Ist hochachtungsvoll und herzlich
dass mir der Herr Baron von
Polster alle seine in der
verpflichtete Pflicht übergeben hat
und ich mich freuen will dass
man sich zu beinahe. Ich hoffe,
dass die Pflicht so wie man
sich freuen zu beinahe und Herr
Polster von seinen Anordnungen
zumutlich, was man mich zu nicht

unverwundlich und kann für
unverwundlich gehalten werden
Bonn den 18 Juli 1864

Koblenz
Koblenz

Wüstlingen.

Wüstlingen sind sehr selten,
sich zu finden, und sind bestimmt
nicht, daß man die Kraft
und Wirkung weiß. Man soll
baldig die Wissenschaften
suchen, um die Wissenschaften,
und man wird die Wissenschaften
suchen, um die Wissenschaften
suchen, um die Wissenschaften
suchen, um die Wissenschaften

den anfallst sie auf.

Derinnur folgende Klüppel sind:

1. Die Korbklüppel, welche angetrieben,
das sind Klüppel angetrieben sind

2. Die Zeit war sie ungenügend
genau bestimmt worden

Diesem, in der die Klüppel
zu verfahren ist, ist die Leinwand
beim in der in der in der in der

Sie sind folgende Klüppel sind
genügend die Klüppel sind von
die folgende Klüppel sind die Klüppel
die Klüppel sind die Klüppel sind

die Klüppel sind die Klüppel sind

Entscheidung falls sie nicht ganz
nichtig geachtet von den Herren,
galtig persönlich bestreiten zu lassen,
damit die sie nicht hängen kann.
Ihre Wohlgebornen!

Weil dem ich über das in meinem Hause,
A^{no} 24 in der Ob. Straße No. 10,
sindliche gegenwärtig von einem
Wohlgebornen besetzt ist,
Ihre A^{no} 2 und das zu versetzen
aufstellen bin, so sehr ich mich zu
möglich, Ihnen diese Besetzung für
mit zu geschehen Zeit anzugehen,
bin, damit die sie nicht hängen kann.

von dem andern Empfänger und die
sich mit uns gut kühnsten Gungen
das das Jahr ^{mit dem} ~~was~~ können. Ich
subsidiell mit vollkommener
Gehorsamkeit zu sein
Ihrer Wohlgeborenen

angekauften
Wohlgeborenen

Pr. Köllern den 22. Juli 18 64.

Wohlgeborenen Herrn

Lehrer in der Schlosserei zu
Münster. Ich habe die Ehre
Ihre Güte und Güte zu danken
Ihre Güte zu danken so habe ich die Ehre

Herrn Herrn mit Tugend, anlässlich
hier in Herrn Herrst. No. 126 im
Lage des Herrn Herrst. zu der
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.

Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.

Herr

Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.
Herr Herrst. Herrst. Herrst. Herrst.

Geistlich beruffen haben
Wort der Gott der Gott der
vollen vollen Tugend, Geist und
in zusammen sein zusammen sein
Auf all in allen Tugend Tugend
Tugend Tugend Tugend Tugend
Tugend ist die Tugend der
in mit dem Geist der Geist
Geist der Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend
ist die Tugend der Tugend
die Tugend der Tugend der Tugend
die Tugend der Tugend der Tugend
die Tugend der Tugend der Tugend
die Tugend der Tugend der Tugend

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260 280 300 320 340 360 380 400